

# RS OGH 2014/7/24 1Ob105/14v, 9Ob31/15x, 10Ob60/17x, 6Ob140/18h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.07.2014

## Norm

ABGB §1333 Abs2

## Rechtssatz

Eine Klausel widerspricht § 1333 Abs 2 ABGB, wenn pauschal ein Betrag von immerhin mindestens 20 EUR bis zu 60 EUR in Rechnung gestellt werden soll, ohne dass auf ein angemessenes Verhältnis zur betriebenen Forderung Bedacht genommen wird.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 105/14v  
Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 105/14v  
Veröff: SZ 2014/71
- 9 Ob 31/15x  
Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x  
Beisatz: Nach der hier vorliegenden Klausel ist der Verbraucher auch dann zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen den Kunden an der Nichtausführung der Abbuchung kein Verschulden trifft. Die Klausel ist daher auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. (T1)
- 10 Ob 60/17x  
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 60/17x  
Veröff: SZ 2018/10
- 6 Ob 140/18h  
Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 140/18h  
Ähnlich; Beisatz: Hier: „Notwendige und zweckentsprechende“ Betreibungskosten ohne Rücksicht auf ein Verhältnis zur betriebenen Hauptforderung. (T2); Veröff: SZ 2018/66

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129621

## Im RIS seit

02.10.2014

## Zuletzt aktualisiert am

05.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)